



## Das vierzehnte Kapitel.

Von den Wirkungen, und Gerechtsamen  
der Wappen.

§. 209.

Wer Wap-  
pen erhei-  
le.

Das Recht, Wappen zu ertheilen, zu ver-  
bessern, und zu vermehren, kommt allen  
denen zu, welche das Recht haben, den Adel zu  
verleihen. Im teutschen Reiche übt es der Kais-  
ser, und der römische König, aus. Auch haben  
die Erzherzoge von Oesterreich, und die Pfalz-  
grafen bey Rhein, hlerzu eine besondere kaiserli-  
che Vergünstigung. Die Titularpfalzgrafen ge-  
ben, im Namen der Kaiser, Personen von bürger-  
lichem Stande Wappen. In andern Staaten  
üben dieses Recht die Beherrscher derselben, ent-  
weder unmittelbar, oder durch dazu verordnete  
Personen, aus. Friedr. Aug. Wilh. WEN-  
de concessione insignium in imperio Germa-  
nico.

Personen von bürgerlichem Stande, denen, oder des-  
ren Vorfahren, kein Wappen ist verliehen wor-  
den, sollten sich mit einer Devise, oder ihrem  
verzogenen Namen; insbesondere Kaufleute mit  
ihrem Merkzeichen, begnügen. Die Regeln der  
Devisen wird man am besten erlernen aus dem  
Entretiens d'Ariste et d'Eugene (Amsterdam,  
1691. 12.) pag. 265. sqq. Der bekannte  
P. Bouhours ist der Verfasser dieses Buchs.

§. 210.